



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0006-22-13
= RSS-E 15/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.1.2021 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Davor bestand eine zum 31.12.2020 beendete Rechtsschutzversicherung bei einem anderen Versicherer. Vereinbart sind die ARB 2019 (R919), welche auszugsweise lauten:

Artikel 25 Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

„2. Was ist versichert?

2.1 In Erbrechtssachen umfasst der Versicherungsschutz

2.1.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten

- aus dem Erbrecht;

- aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;(…)

3. Was ist nicht versichert?

3.1 In Erbrechtssachen besteht - neben den in Art. 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1.1 wenn der zu Grunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;

3.1.2 im Verlassenschaftsverfahren (ausgenommen im Verfahren über das Erbrecht bei widersprechenden Erbantrittserklärungen gemäß §§ 161 ff AußStrG) (...)“

Wie der vorgelegten Polizza „Hof & Ernten 2013“, Nr. (anonymisiert), zu entnehmen ist, wurde auch die Klausel R217 (Umdeckungsklausel) vereinbart, die lautet:

„R217 - Entfall der Wartefrist

Bei Vorliegen folgender, kumulativer Voraussetzungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand von Wartefristen und zeitlichen Risikoausschlüssen:

- 1. Die Vertragslaufzeiten des Vorversicherungsvertrages und des vorliegenden Versicherungsvertrages schließen ohne zeitliche Unterbrechung aneinander an.*
- 2. Das vom Versicherungsfall betroffene Teilrisiko (der Rechtsschutzbaustein) war im Vorversicherungsvertrag ebenfalls versichert.*

Unter diesen kumulativen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Rechtshandlungen und Willenserklärungen oder die Ursache des Schadenseintritts gemäß Art. 3 ARB in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fallen, aber der Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherers eintritt.“

Aus Art. 2 ARB ergibt sich: Der Versicherungsfall für Erbrechtsstreitigkeiten nach Art. 25 ARB ist *„der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen ...“*

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutz für folgende gerichtliche Auseinandersetzung (Rechtsschutzfall Nr. (anonymisiert):

Die Frau des Antragstellers, (anonymisiert), ist am 9.12.2020 verstorben. In den Nachlass fällt der Hälfteanteil an einer Liegenschaft. Der andere Hälfteeigentümer ist der Antragsteller. Die Verstorbene hatte 2 Töchter, welche als Alleinerben eingesetzt wurden. Dem Antragsteller steht der Pflichtteil zu. Für dessen Durchsetzung forderte er sinngemäß Deckung.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit folgenden Begründungen ab:

„Für die Vertretung im Verlassenschaftsverfahren besteht kein Versicherungsschutz - ausgenommen im Verfahren über das Erbrecht gemäß §§ 161 ff AußStrG - siehe Artikel 25 Punkt 3.1.2 der vereinbarten Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsfall gemäß Artikel 2 Punkt 3 der Bedingungen - hier der Beginn des Verstoßes gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften ab 9.12.2020 - liegt vor Versicherungsbeginn 1.1.2021, bzw. innerhalb der vereinbarten Wartefrist.“

„Darüber hinaus halten wir fest, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.“

„Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verlassenschaftsverfahren ist jedenfalls nicht vom Versicherungsschutz umfasst (Art.25 Punkt 3.2.1. ARB).“

In seinem Schlichtungsantrag macht der Antragsteller geltend, es liege keine Streitigkeit aus einem Verlassenschaftsverfahren (Art 25.3.1.2 ARB 2019), sondern wegen Pflichtteilsansprüchen (Art 25.2.1 ARB 2019) vor. Der Vorversicherer lehne die Deckung mit dem Hinweis ab, dass der Versicherungsfall erst nach dem 1.1.2021 eingetreten sei, der Dezember 2020 solle „streitfrei“ gewesen sein.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(...)Gegenständlich geht es um die Vertretung des Herrn (anonymisiert) im Verlassenschaftsverfahren nach Frau (anonymisiert), verstorben am 9.12.2020.

Die hier vorliegende Rechtsschutz-Versicherung in der Polizze (anonymisiert) hat bei uns erst mit 1.1.2021 begonnen zu laufen. Der Artikel 25 Punkt 3 der vereinbarten ARB regelt dazu folgendes: ...

Nachdem der Erbfall, der Tag des Ablebens von Frau (anonymisiert), am 9.12.2020, vor dem mit uns vereinbarten Versicherungsbeginn (= 1.1.2021) liegt, müssen wir weiterhin mitteilen, dass der Versicherungsschutz nicht bestätigt werden kann. (...)“

Nach Erhalt dieser Stellungnahme übermittelte der Antragsteller ein an ihn gerichtetes Schreiben seiner Anwaltskanzlei, in dem es heißt:

„Mit Mail vom 28.4.2021 habe ich im Auftrag des Mandanten den Vertreter der Töchter aufgefordert, diese mögen Rechnungen über erhaltene Schenkungen legen. Dieser hat daraufhin mit Mails vom 7. und 10. 5. 2021 geantwortet.“

Angeschlossen war das mit 28.4.2021 datierte Schreiben des Rechtsanwalts des Antragstellers an den Rechtsanwalt der Töchter, mit dem die Töchter aufgefordert wurden, „Rechnungen über folgende Umstände zu legen: Schenkungen, die diese zu Lebzeiten der Erblasserin von dieser erhalten haben, aufgeschlüsselt nach: Zeitpunkt derselben, Gegenstand derselben und Wert zum Schenkungszeitpunkt.“

Zudem heißt es in diesem Schreiben: *„Mein Mandant teilt mir mit, dass Ihre Mandantinnen bereits konkrete bezifferte Forderungen stellen würden. Ich ersuche, diese zu konkretisieren und zu beziffern, dann kann ich den derzeitigen Status und unsere Vorgehensweise mit dem Mandanten erörtern“*. Dabei geht es offenbar um die von den Töchtern geerbte Liegenschaftshälfte, die sie dem Antragsteller zum Erwerb anboten.

Ebenfalls angeschossen war die Antwort des Rechtsanwalts der Töchter, dass diesen im Sommer 2020 je zwei Namenssparbücher von der Erblasserin geschenkt wurden. Dazu wurden auch Kopien der jeweiligen Kontostände der Sparbücher (je 14.500 EUR) vorgelegt. Weiters wurde ein Vergleichsvorschlag dahin unterbreitet, dass der Antragsteller den Töchtern für den Erwerb deren geerbten Hälfteanteils an der Liegenschaft je 105.000 EUR abzüglich seiner Aufwendungen für das Begräbnis zahlt.

Rechtlich folgt:

Für das außerstreitige Verlassenschaftsverfahren selbst besteht nach Art. 25.3.1.2 ARB keine Deckung. Die anwaltliche Vertretung des Antragstellers in diesem Verfahren und sein allfälliges Bemühen um eine vergleichsweise Bereinigung, wozu nach der vorgelegten Korrespondenz ein Vorschlag der testamentarischen Erbenin erstattet wurde, sind daher nicht gedeckt.

Deckung besteht aber nach Art. 25.2.1.1 ARB grundsätzlich für die gerichtliche Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen.

Nach Art. 25.3.1.1 ARB setzt die Deckung voraus, dass der zu Grunde liegende Erbfall nicht vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist. Da der Erbfall der Tod der Erblasserin ist und diese am 9.12.2020, also einige Wochen vor dem Versicherungsbeginn, verstorben ist, liegt nach der Bedingungslage der Deckungsausschluss des Art. 25.3.1.1 ARB vor.

Allerdings wurde dieser Deckungsausschluss durch die vereinbarte Klausel R217 (Umdeckungsklausel) beseitigt. Damit hat der gegnerische Versicherer auf den Einwand von Wartefristen und zeitlichen Risikoausschlüssen bei unmittelbar aneinander anschließenden Vertragslaufzeiten verzichtet, wenn der Erbfall, also der Tod der Erblasserin, in die zeitliche Deckung des Vorversicherers fiel. Dies ist zu bejahen. Auch nach den insoweit gleichlautenden ARB des Vorversicherers (Art. 26.2.3.1 ARB 2003) war eine Pflichtteilsstreitigkeit versichert, wenn der Erbfall nach Beginn der Versicherung oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.

Der für die Deckung maßgebende Versicherungsfall ist, wie sich aus Art. 2 ARB ergibt, der Verstoß.

Der für die Deckung maßgebende Verstoß bei einer strittigen Geschenkanrechnung, um die es dem Antragsteller geht, liegt in der Verweigerung der Geschenkanrechnung durch die zur Pflichtteilszahlung verpflichteten testamentarischen Erben (7 Ob 135/21k mwN). Die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs in der vom Antragsteller gewünschten Höhe ist daher nur gedeckt, wenn eine solche ernsthafte, zum Streit führende Weigerung der beiden testamentarischen Erbenin, dem Antragsteller den ihm gesetzlich zustehenden Pflichtteil zukommen zu lassen, überhaupt vorliegt. Erst dann stellt sich die Frage, ob der Verstoß innerhalb des versicherten Zeitraums liegt bzw. ob auch für den Verstoß die Umdeckungsklausel gilt.

Eine Verweigerung der beiden testamentarischen Erbenin, ihre gesetzliche Verpflichtung zur Auszahlung des Pflichtteils an den Antragsteller in der gesetzlichen Höhe, also auch unter Berücksichtigung von Vorempfängen in Form von Schenkungen der Erblasserin, zu erfüllen, geht weder aus dem Vorbringen des Antragstellers noch aus den von diesem vorgelegten Schriftverkehr hervor. Es wurde lediglich eine anwaltliche Korrespondenz vorgelegt, die aus dem Frühjahr 2021 datiert und aus der sich ergibt, dass die testamentarischen Erbenin ohnehin Unterlagen über anrechenbare Schenkungen der Erblasserin übermittelten und ein Vergleichsanbot stellten, wonach ihnen der Antragsteller eine Abgeltung von je 105.000 EUR für die ihnen vererbte Liegenschaftshälfte zahlen sollte. Es bleibt unklar, warum der

Antragsteller meint, seine Pflichtteilsansprüche im Prozessweg durchsetzen zu müssen. Dass die Erbsinnen größere Vorempfänge erhalten hätten, als sie ohnedies einräumen, oder dass eine sonstige Differenz hinsichtlich der Höhe der Pflichtteilsansprüche bestünde, etwa den Wert der Liegenschaftshälfte betreffend, wurde nicht einmal vorgetragen.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen Deckungsstreit hätte der Antragsteller das Vorliegen eines solchen Verstoßes der testamentarischen Erbsinnen zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023